

Infoblatt zur Erklärungen zur Steuerpflicht in der Veranstaltungsabrechnung von BtE

Allgemeines:

In diesem Block geht es um die Versteuerung der BtE-Veranstaltungen. Die meisten BtE-Referentinnen und -Referenten sind umsatzsteuerbefreit und müssen die Gründe dafür hier ankreuzen.

Wenn Sie nicht umsatzsteuerbefreit sind und insgesamt mehr als 150,- Euro abrechnen, müssen Sie eine eigene Rechnung stellen, in der Sie die jeweiligen Netto- und Bruttobeträge aufschlüsseln und die Steuersätze angeben.

Angabe: Steuernummer / bzw. Ust. ID

Wenn Sie als Unternehmer oder Unternehmerin beim Bundeszentralamt für Steuern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Ust. ID) beantragt haben, geben Sie diese bitte hier an. Ansonsten führen Sie Ihre persönliche Steuernummer an, die jede Person vom Finanzamt bekommt.

Angabe: ggf. laufende Rechnungsnummer

Die Rechnungsnummer ist Bestandteil einer Rechnung auch für Kleinunternehmer und Kleinunternehmerinnen. Sie selbst geben jeder Abrechnung, die Sie ausstellen, eine fortlaufende Nummer (z.B. 01/2017, 02/2017, 03/2017,...). Tragen Sie diese Rechnungsnummer bitte hier ein.

Angabe: Kleinunternehmer/-in im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG

Sie sind Kleinunternehmer oder Kleinunternehmerin, wenn Sie **im laufenden Jahr nicht mehr als 50.000 € und im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 17.500 € Umsatz** gemacht haben (Nettobeträge). Wenn das der Fall ist, kreuzen Sie bitte diese Option an.

In diesem Fall dürfen Sie:

- keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen,
- keine Vorsteuer aus Eingangsrechnungen abziehen und
- müssen keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben.

Die rechtliche Grundlage für die Kleinunternehmerregelung findet man in § 19 UStG. Sollten Sie im Jahr mehr Umsatz machen als oben genannte Beträge, dann sind Sie umsatzsteuerpflichtig und fallen nicht in diese Kategorie.

Angabe: nach § 4 Nr. 21 UStG umsatzsteuerbefreit

Unter bestimmten Voraussetzungen können Honorare für BtE-Veranstaltungen von der Umsatzsteuer befreit werden, auch wenn die Referentin oder der Referent eigentlich umsatzsteuerpflichtig ist. Dies sind Veranstaltungen an **Schulen und Hochschulen zu Themen der „Globalen Entwicklung“, die in den Lehrplan integriert sind und als verpflichtender Unterricht durchgeführt werden.** Wenn Ihre Veranstaltung diese Bedingungen erfüllt, kreuzen Sie bitte dieses Kästchen an.

Wenn das für Sie zuständige Finanzamt danach fragt, können Sie dazu bei BtE eine Kopie der **Bescheinigung der Bezirksregierung Köln** zu dieser Sonderregelung anfordern. Wenn das noch nicht reicht, kann eine so genannte Unter-Befreiungsbescheinigung auf Ihren Namen erstellt werden.

Angabe: Keiner der beiden Fälle trifft für mich zu, sondern...

Wenn Sie aus anderen Gründen von der Umsatzsteuer befreit sind, setzen Sie bitte hier Ihr Kreuzchen und erläutern Sie die Gründe im freien Feld. Sie können dafür folgende Formulierung verwenden, wenn diese für Sie zutreffen:

- Als **Student/Studentin** bin ich umsatzsteuerbefreit.
- Als **Pensionistin/Pensionist** bin ich umsatzsteuerbefreit.
- Ich bin umsatzsteuerbefreit, weil ich **kein eigenes Einkommen** beziehe.
- Ich bin umsatzsteuerbefreit, weil ich **Arbeitslosengeld beziehe.**
- Ich versteuere das Entgelt als **Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG.** (Das ist die so genannte „Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale“.)
- Als **freiberufliche Tätigkeit im Sinne von § 18 EStG** muss ich für diese Veranstaltung keine Umsatzsteuer ausweisen.
- Da die **Gesamtsumme dieser Abrechnung unter € 150,-** beträgt, muss ich keine Umsatzsteuer ausweisen.

Stand: Dezember 2016